



CH-3003 Bern, GS-WBF

A-Post

viscom
Herrn Thomas Schaffter
Speichergasse 35
Postfach
3001 Bern

Bern, 26. März 2020

Ihr Schreiben vom 16. März 2020

Sehr geehrter Herr Schaffter

Vielen Dank für Ihr Schreiben vom 16. März 2020.

Wir befinden uns aufgrund der Pandemie in einer plötzlichen Krise, die für unsere Wirtschaft ungewisse und schmerzhafteste Zeiten verursacht. Der Bundesrat hat deshalb rasch reagiert und am 13. März 2020 bis zu 10 Milliarden Franken als Soforthilfe zur Verfügung gestellt, um die wirtschaftlichen Auswirkungen der Pandemie rasch und unbürokratisch abzufedern. Oberstes Ziel ist die Lohnfortzahlung für Mitarbeitende.

Ein weiteres umfassendes Massnahmenpaket hat der Bundesrat am 20. März 2020 beschlossen. Mit diesen neuen Massnahmen sollen Härtefälle soweit wie möglich vermieden und die betroffenen Personen und Branchen im Bedarfsfall möglichst unbürokratisch, gezielt und rasch unterstützt werden. Einen wichtigen Teil Ihrer Forderungen hat der Bundesrat damit bereits umgesetzt:

Kurzarbeit

Aufgrund der aktuellen wirtschaftlichen Ausnahmesituation sollen die Ansprüche auf Kurzarbeitsentschädigung ausgeweitet und die Beantragung vereinfacht werden:

- Neu kann die Kurzarbeitsentschädigung auch für Angestellte in befristeten Arbeitsverhältnissen und für Personen im Dienste einer Organisation für Temporärarbeit ausgerichtet werden.
- Neu soll der Arbeitsausfall auch für Personen, die in einem Lehrverhältnis stehen, anrechenbar werden.
- Ausserdem kann Kurzarbeitsentschädigung neu auch für arbeitgeberähnliche Angestellte ausgerichtet werden. Als arbeitgeberähnliche Angestellte gelten z.B. Gesellschafter einer GmbH, welche als Angestellte gegen Entlohnung im Betrieb arbeiten. Personen, die im Betrieb des Ehegatten bzw. des eingetragenen Partners mitarbeiten, können nun auch von Kurzarbeitsentschädigungen profitieren. Sie sollen eine Pauschale von 3320.- Franken als Kurzarbeitsentschädigung für eine Vollzeitstelle geltend machen können.



- Die bereits gesenkte Karenzfrist (Wartezeit) für Kurzarbeitsentschädigungen wird aufgehoben. Damit entfällt die Beteiligung der Arbeitgeber an den Arbeitsausfällen.
- Neu müssen Arbeitnehmer nicht mehr zuerst ihre Überstunden abbauen, bevor sie von Kurzarbeitsentschädigungen profitieren können.

Liquiditätengpass / COVID-19-Kredite

Unternehmen können seit dem 25. März rasch und unkompliziert Kreditbeträge bis zu 10% des Umsatzes aber maximal CHF 20 Mio. erhalten. Es werden zwei Kreditfazilitäten angeboten:

- a) COVID-19-KREDIT: Kreditbeträge bis zu CHF 500'000.- pro Unternehmen werden von den Banken sofort formlos ausbezahlt und vom Bund (via Bürgschaftsorganisationen) zu 100% garantiert.
- b) COVID-19-KREDIT PLUS: Kreditbeträge über CHF 500'000.- und bis zu CHF 20 Mio. setzen eine kurze Bankprüfung voraus. Für den Betrag, welcher 500'000 Franken übersteigt, übernimmt der Bund (via Bürgschaftsorganisationen) 85 Prozent des Verlustrisikos. Die Banken müssen 15 Prozent des Kreditrisikos tragen. Der maximale Betrag von COVID-19-KREDIT PLUS pro Unternehmen liegt bei CHF 19.5 Mio.

Unternehmen können die COVID-19-Kredite bei ihrer Hausbank beantragen. Weitere Informationen und Formulare finden Sie unter <https://covid19.easygov.swiss/>.

Inzwischen haben auch bereits mehrere Kantone Massnahmen zur Unterstützung der Unternehmen angekündigt. Gemeinsam mit den Massnahmen des Bundes helfen sie, die kurzfristigen Folgen der Pandemie zu mildern. Dies steht für den Bundesrat aktuell im Vordergrund. Mein Departement - und insbesondere das Staatssekretariat für Wirtschaft - arbeiten weiter unermüdlich und gemeinsam daran, die wirtschaftlichen Auswirkungen möglichst gering zu halten.

Ich wünsche Ihnen in dieser schwierigen Zeit alles Gute und vor allem: Bleiben Sie gesund!

Freundliche Grüsse

Guy Parmelin
Conseiller fédéral